



Sankt Augustin, 28.4.2023

Laufende Nummer: 16/2023

**Regelungen des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Erprobung von
Online-Lehre und Online-Prüfungen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
18.04.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Regelungen
des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
zur Erprobung von Online-Lehre und Online-Prüfungen
vom 18. April 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2023 (GV.NRW. S. 174) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der Fassung vom 23. März 2023 erlässt das Präsidium die nachfolgenden Regelungen zu Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie.

Diese Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in anderen Hochschulordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vor. § 13 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

1. Zulässigkeit von rein digitalen Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungen

- 1.1. Im Sommersemester 2023 sind die Fachbereiche berechtigt, einzelne Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach eigenem Ermessen probeweise ausschließlich digital durchzuführen.
- 1.2. Über die Durchführung als rein digitale Lehrveranstaltung oder Prüfung entscheidet der/die jeweilige Dekan/in in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden nach der Maßgabe, dass das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form didaktisch geeignet ist, die Studierbarkeit des Gesamtlehreangebotes im jeweiligen Studiengang weiterhin gegeben ist sowie im Falle von rein digitalen Prüfungen, der zuständige Prüfungsausschuss der Durchführung als Online-Prüfung nicht widersprochen hat.

2. Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes

- 2.1. Als Videokonferenzsystem für die Lehre sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich ausschließlich auf Login-Daten und Daten, welche für eine Durchführung der

Veranstaltung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationssystemen technisch notwendig und erforderlich sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Bild- und Tonteilnahme für Studierende oder Lehrende besteht grundsätzlich nicht. Es ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule bzw. den beauftragten Dritten hinzuweisen.

- 2.2. Lehrveranstaltungen mit aktiven Bild- und Tonbeiträgen der Studierenden können unter Einholung einer informierten ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung der Studierenden unter Hinweis auf ausbleibende Folgen bei der Nichterteilung der Einwilligung aufgezeichnet werden. Der Aufzeichnungsvorgang muss für jeden Studierenden klar ersichtlich sein und vor Einschaltung muss explizit darauf hingewiesen werden. Jegliche Hinweise haben klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu erfolgen. Zudem ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule bzw. den beauftragten Dritten hinzuweisen. Es sind für die Gewährleistung der Chancengleichheit und der Freiwilligkeit der Einwilligung Alternativen für eine Beteiligung an der aufgezeichneten Lehrveranstaltung anzubieten (z.B. Chatfunktion, deren Inhalt nicht aufgezeichnet werden darf).
- 2.3. Bei der Durchführung von Online-Prüfungen sind zur Sicherung des Datenschutzes darüber hinaus die folgenden Bestimmungen zu erfüllen:
 - 2.3.1. Vor Beginn einer Online-Prüfung ist die Identifikation oder Authentifikation des Prüfungskandidaten sicherzustellen. Die Identifikation erfolgt grundsätzlich durch ein gültiges Legitimationspapier mit Lichtbild, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder ein sonstiges geeignetes Authentifizierungsverfahren. Der Prüfling versichert an Eides statt, dass er/sie die zu prüfende Person ist und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Näheres können die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln.
 - 2.3.2. Die Studierenden sollen vor der Online-Prüfung die Gelegenheit erhalten, das System, die Umgebungsmodalitäten und Ausstattung zu erproben.
 - 2.3.3. Um bei Online-Prüfungen auf Distanz eine validere, die Prüfungszeit andauernde, Identifikation zu gewährleisten und Täuschungsversuche sowie Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung zu unterbinden und aufzudecken, können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht), soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Hierdurch wird u.a. der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung sichergestellt und gewahrt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass sowohl die Privatsphäre als auch der Persönlichkeitsschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten und erforderlichen Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie dafür Sorge zu tragen haben, dass Bilder und Töne Dritter Personen nicht übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Prüfung unter Videoaufsicht oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist nicht zulässig. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifikation verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- 2.3.4. Für die Online-Prüfungen mit Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identifikation und die Videoaufsicht. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zum Zeitpunkt der Anmeldung klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu informieren. Diese Information betrifft die verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Zweck der Verarbeitung dieser sowie den Zeitpunkt der Löschung, die technischen Anforderungen an elektronische Videokonferenzsysteme insbesondere Mindestanforderungen der Bild- und Tonübertragung für Videokonferenzen und Videoaufsicht, die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Online-Prüfung und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht. Auch etwaige Folgen einer Nichtteilnahme (z.B. alternative Prüfungsmöglichkeiten sowie deren mögliche Umstände; kein Verlust des Prüfungsanspruchs; ggf. Verzögerung des Studienabschlusses; Möglichkeiten, zur Vermeidung einer Verzögerung) müssen genauer erläutert werden.
- 2.3.5. Insbesondere mündliche Prüfungen können als Online-Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung ist hinzuweisen. Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.

3. Umgang mit technischen Störungen

Technische Störungen bei Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation, die die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Soweit ein Prüfling technische Störungen als Mängel im Prüfungsverfahren geltend machen will, muss er diese unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin sowie gegenüber dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich oder per Mail anzeigen.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 4.1. Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.
- 4.2. Diese Regelungen treten zum 1. Oktober 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rein-Sieg vom 18. April 2023.

Hartmut Ihne

Präsident



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 16/2023

Sankt Augustin, den 28.04.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.